



Steuertipp *des Monats*

NACHFOLGE Firma übergeben, Mitsprache behalten und noch Steuern sparen?
Das geht – wenn Sie sich auf Ihre Anteile einen Nießbrauch vorbehalten

Fast die Hälfte aller deutschen Familienunternehmen (43 Prozent) planen in den nächsten zwei bis drei Jahren eine Übergabe von Unternehmensanteilen an Nachfolger. Das ist das Ergebnis einer repräsentativen Umfrage durch das Ifo-Institut im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen.

Die größeren Firmen sind zumeist als GmbH & Co. KG und GmbH unterwegs. Für die Gestaltung der Nachfolge innerhalb der Familie bietet sich die Übertragung der GmbH-Anteile auf die Kinder oder Enkel oft gegen Nießbrauch an. Denn auf diese Weise können die Senioren ihre individuellen Ziele bestens erreichen: Die Schenkung spart Erbschaftsteuer. Mit dem sogenannten Vorbehaltsnießbrauch sichern sie sich Erträge für die persönliche Altersvorsorge. Zudem können sie die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens weiterhin mitgestalten. Dazu müssen sie allerdings auch rechtlich in der Lage sein; nur dann sind ihnen die vorbehaltenen Einkünfte steuerlich zuzurechnen. Dies hat der Bundesfinanzhof jüngst in einem Urteil bekräftigt (BFH, Az.: VIII R 29/18).

Somit sind die nießbrauchberechtigten Senioren im Rahmen der Übergabe ihrer Kapitalanteile mit diversen Mitwirkungsrechten auszustatten. Die Finanzämter prüfen kritisch, ob sie nun eine Rechtsposition innehaben, die ihnen entscheidenden Einfluss auf die Geschicke der Kapitalgesellschaft verschafft, sie also einem Gesellschafter gleichstellt. Dies geschieht im Wesentlichen durch Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag. Dazu zählen vor allem das Teilnahme- und Rederecht an der Gesellschafterversammlung sowie das Stimmrecht. Hinzu kommen Kontroll- und Informationsrechte.

Schließlich profitiert die Familie von allen Sparmöglichkeiten bei der Erbschaftsteuer. Denn per Schenkung kann Betriebsvermögen bekanntlich vollständig oder zu 85 Prozent bei der Steuer verschont werden – unter bestimmten Bedingungen. Erste Voraussetzung dafür ist, dass der Unternehmer vor Übertragung der Anteile zu mehr als 25 Prozent an der Gesellschaft beteiligt war. Außerdem muss das Verhältnis von Unternehmenswert und dem Wert des darin enthaltenen, steuerpflichtigen Verwaltungsvermögens (etwa vermietete Immobilien, Wertpapiere, Finanzmittel) stimmen. Grundsätzlich gilt: Betriebsvermögen kann man ganz oder teilweise steuerfrei weiterreichen, wenn das Verwaltungsvermögen (ohne Abzug betrieblicher Schulden) weniger als 90 Prozent des Unternehmenswerts beträgt.

Der Nießbrauch sorgt für weitere Steuerersparnis. Da er die beschenkten Junioren belastet, dürfen sie ihn vom Wert des GmbH-Anteils abziehen. Wer 85 Prozent Verschonung wählt, kann den Restbetrag (15 Prozent) noch um 15 Prozent des Nießbrauchwerts reduzieren. Falls jedoch eine Steuerbefreiung nach den Verschonungsregeln nicht möglich ist, spart der Nießbrauch rasant Steuern, denn dann ist er in voller Höhe absetzbar. Der Abzugsbetrag ergibt sich durch Multiplikation des durchschnittlichen Gewinnanteils mit einem Faktor aus dem Bewertungsgesetz; dabei spielt die statistische Lebenserwartung und damit das Alter des Seniors zum Zeitpunkt der Schenkung eine wesentliche Rolle. Je früher also Anteile übertragen werden, desto größer die Steuerersparnis.



NICOLAJ FAIGLE ist Steuerberater und Partner in der Kanzlei BRL Boege Rohde Luebbehuesen, Bielefeld

Aufgezeichnet von: Reinhard Klimasch